

## Die Landesförderung ergänzt die Bundesförderung

Zusammen mit der Bundesförderung bietet das Förderprogramm attraktive finanzielle Möglichkeiten zur Umstellung auf eine umweltfreundliche Heizungsanlage.

Voraussetzung für den Erhalt einer Landesförderung ist, dass die jeweilige Heizungsanlage auch im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert wird.

## Höhe der Förderung

Die Landesförderung wird so bemessen, dass die Summe der Fördermittel, die von Dritten sowie vom Land für dieselbe Maßnahme gewährt werden, 60 % der förderfähigen Investitionsausgaben entspricht.

## Antragstellung und Kontakt

### Antragsformulare und Förderbestimmungen

#### Internet:

[www.umwelt.bremen.de/klima/klima-energie/waermewende](http://www.umwelt.bremen.de/klima/klima-energie/waermewende)

#### Für Antragsteller aus Bremen:

swb-Kundencenter Domshof  
Schüsselkorb 3  
28195 Bremen  
Tel. (0421) 359-3590  
E-Mail [foerderungen@swb.de](mailto:foerderungen@swb.de)

#### Für Antragsteller aus Bremerhaven:

swb Kundencenter Bremerhaven  
Bürgermeister-Smidt-Str. 49  
27568 Bremerhaven  
Tel. (0471) 477-1111  
E-Mail [foerderungen@swb.de](mailto:foerderungen@swb.de)

## Kostenlose Beratung

Nutzen Sie unser Angebot und lassen Sie sich vor Projektbeginn individuell und kostenlos über die Fördermöglichkeiten des Landes Bremen und des Bundes beraten.

Die Senatorin für Umwelt,  
Klima und Wissenschaft



## Förderprogramm Heizungstausch



Foto: pixabay

Schicken Sie Ihre alte Heizung in den  
Ruhestand und leisten Sie damit  
einen Beitrag zum Umwelt- und  
Klimaschutz!

## Förderprogramm „Heizungstausch“

Die Erhaltung der Umwelt, die Sicherung der Energieversorgung und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern schnelles und wirksames Handeln. Das Land Bremen fördert deshalb den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sowie den Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen in bestehenden Gebäuden.

### Wer kann Anträge stellen?

Privatpersonen als Gebäudeeigentümer\*innen, Mieter\*innen und Pächter\*innen.

### Welche Maßnahmen werden gefördert?

- Solarthermische Anlagen
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen
- Anschluss an ein Gebäudenetz
- Anschluss an ein Wärmenetz

### Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Die Höhe der Landesförderung ist so zu bemessen, dass die Summe der Fördermittel, die von Dritten sowie vom Land für dieselbe Maßnahme gewährt werden, eine Obergrenze von 60 % der förderfähigen Investitionsausgaben nicht überschreiten kann.

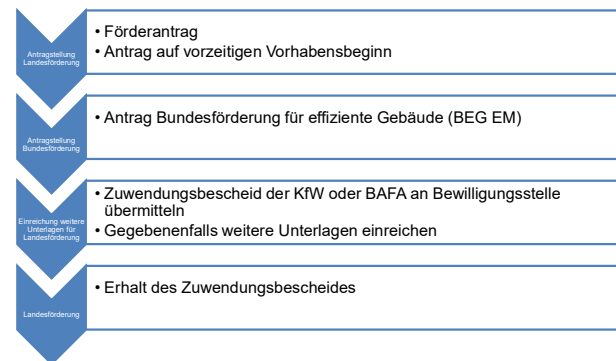
## Wichtig zu wissen!

Der Antrag für eine Förderung nach dem Förderprogramm „Heizungstausch“ muss vor dem Antrag auf die Bundesförderung gestellt werden.

Mit dem jeweiligen Vorhaben darf erst nach Vorliegen der Förderzusage des Landes Bremen begonnen werden, sofern kein vorzeitiger Vorhabensbeginn beantragt wurde.

Die Bremer Förderung für Solarthermische Anlagen, elektrisch angetriebene Wärmepumpen, Anschluss an ein Gebäudenetz und Anschluss an ein Wärmenetz kann nur in Anspruch genommen werden, wenn auch ein Förderantrag bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für diese Anlagen gestellt wurde und eine Förderzusage dafür vorgelegt wird.

Ablauf der Antragstellung auf Gewährung einer Förderung im Rahmen der Richtlinie „Heizungstausch“:



## Förderhöhe nach dem Landesprogramm

### Beispiel Einfamilienhaus

Heizungsoption	Zuschuss und Boni nach BEG*	BEG-Förderung	Landesförderung Heizungstausch**
Solarthermische Anlage, elektrisch angetriebene Wärmepumpen, Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz	Zuschuss	30%	30%
	Zuschuss und Effizienz-Bonus	35%	25%
	Zuschuss und Klimageschwindigkeits-Bonus	50%	10%
	Zuschuss, Effizienz- und Klimageschwindigkeits-Bonus	55%	5%
	Zuschuss, und Einkommens-Bonus	60%	-
	Zuschuss, Effizienz- und Einkommens-Bonus	65%	-
	Zuschuss, Effizienz-, Klimageschwindigkeits- und Einkommens-Bonus	70%	-

\*Die Boni sind kumulierbar bis max. 70% der förderfähigen Kosten.

\*\*Bundes- und Landesförderung sind kumulierbar bis zu einer Obergrenze von 60%.